



# DER STADTBOTE

## AMTSBLATT DER STADT WUPPERTAL

Nr. 9/2014  
12. März 2014

Inhaltsverzeichnis	Seite
• Bebauungsplan 1030 – Am Cleffkothen / Carl-Schurz-Straße -	2
• Bebauungsplan 1000 - Widukindstraße -	4
• Vorhabenbezogener Bebauungsplan 1194 V - südlich Lüttringhauser Straße -	6
• Bebauungsplan 1177 - Schwarzbach / Hügelstraße -	8
• Bebauungsplan 677 - Am Deckershäuschen -	10
• Vorhabenbezogener Bebauungsplan 1137 V - Hans-Böckler-Straße/Am Deckershäuschen -	12
• Vorhabenbezogener Bebauungsplan 1107 V - Heidter Straße / Rädchen - 1. Änderung	14
• Vorhabenbezogener Bebauungsplan 1191 V - Kaiserstraße -	16
• Vorhabenbezogener BP 1193 V - Heidestraße - / 83. Änderung des Flächennutzungsplans	18
• Flächennutzungsplanänderung Nr. 983 - Ahrstraße - und Bebauungsplan 983 - Ahrstraße -	21
• Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern	23
• Öffentliche Zustellungen	24

### **Hinweis:**

Die öffentlichen Zustellungen werden nach ca. 2 Monaten aus dem elektronischen Archiv gelöscht.

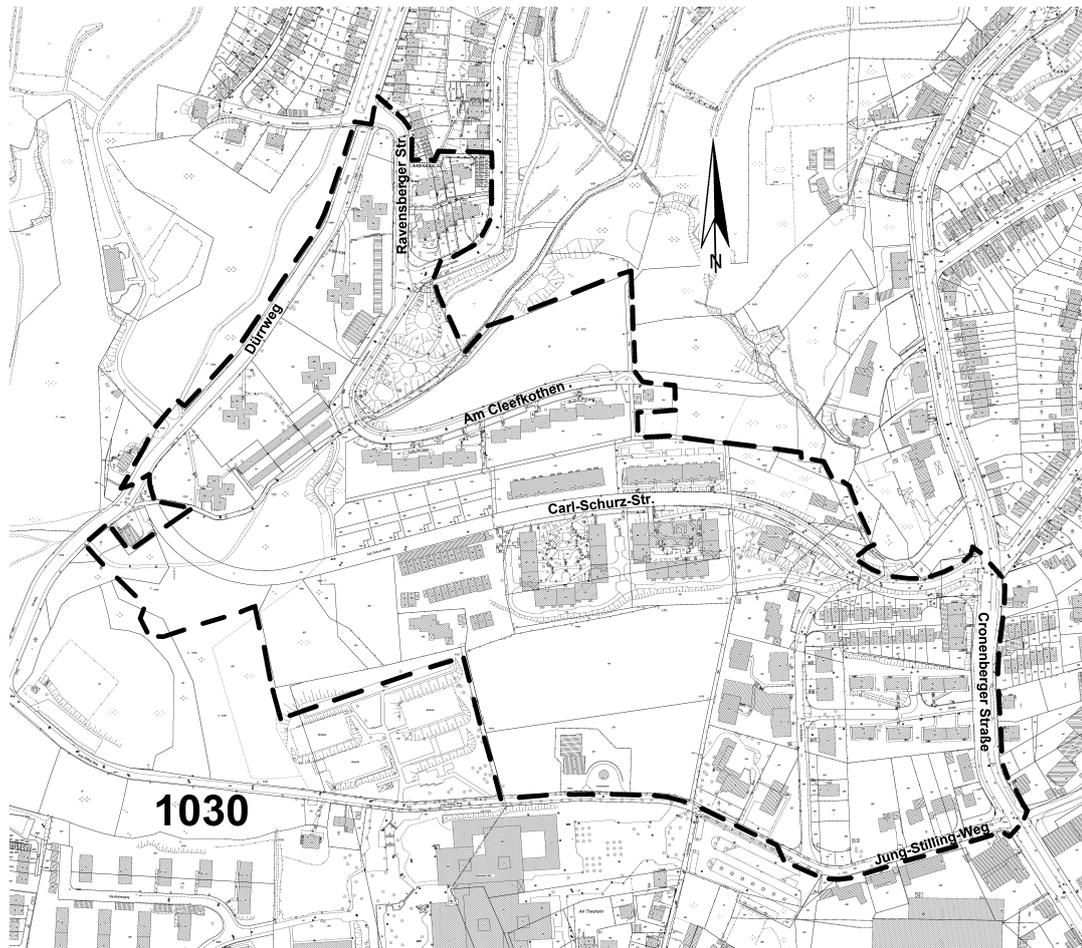
Alle öffentlichen Bekanntmachungen finden sie kostenlos im Internet unter:  
[www.wuppertal.de/bekanntmachungen](http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen).

## Erneute Bekanntmachung von Bauleitplänen mit Rückwirkung zum 22.05.2006

### Inkrafttreten von Bauleitplänen

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 03.04.2006 die Erweiterung des nachstehend genannten Bebauungsplans als Satzung nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

### Bebauungsplan 1030 – Am Cleefkothen / Carl-Schurz-Straße -



Geltungsbereich: Der Geltungsbereich umfaßt nunmehr die Flächen

- zwischen der Cronenberger Straße, dem Jung - Stilling - Weg und der Carl – Schurz -Straße bis ca. 50 m westlich des Wendehammers zu dieser Straße. Die Bolzplätze westlich des Fernsehturms liegen außerhalb des Geltungsbereichs.
- der Cronenberger Straße von der Carl –Schurz – Straße bis zum Jung –Stilling - Weg.
- des Jung – Stilling - Weges von der Cronenberger Straße bis zur Straße Am Wolfshahn.
- nördlich der Carl – Schurz - Straße von „Alt - Wolfshahn“ Hs. Nr. 13 bis zum Wendehammer der Carl – Schurz – Straße in einer Tiefe von ca. 40 m.
- südlich der Straße Am Cleefkothen von Hs. Nr. 20 bis 38 einschließlich.
- ca. 60 m nördlich der Straße Am Cleefkothen zwischen Wendehammer und Spielplatz sowie der Spielplatz selbst.
- der Hochhausgrundstücke Dürreweg Hs. Nr. 3 bis Nr. 31 einschließlich der vorgelagerten Flächen des Dürreweges und der Ravensberger Straße.
- der bebauten Grundstücke Ravensberger Straße Hs. Nr. 192 bis Nr. 208.
- des faktischen Waldes zwischen dem Wendehammer der Carl - Schurz - Straße und dem Dürreweg bis 20 m südöstlich des Hauses Dürreweg Nr. 41.

Planungsziel: Änderungen und Anpassungen im Planungsrecht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der genannte Bauleitplan mit Rückwirkung zum 22.05.2006 in Kraft.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wird mit Begründung im Geodatenzentrum, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstraße), Ebene 0, Zimmer C 078, während der Dienststunden, und zwar montags, dienstags, donnerstags und freitags von 9:00 bis 12:00 Uhr und zusätzlich donnerstags von 14:00 bis 16:00 Uhr (Feiertage ausgenommen) zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

#### Hinweise

1. Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 und Absatz 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den o.a. Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 215 Absatz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Vorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit der Bekanntmachung der o. g. Bauleitpläne schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden ist.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der o.g. Bauleitpläne kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
  - b) der Bauleitplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Oberbürgermeister hat den betreffenden Ratsbeschluß vorher beanstandetoder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorgenannten Vorschriften beziehen sich allesamt auf das BauGB in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2414), geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21.06.2005 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1818), die hier gemäß § 233 BauGB noch anzuwenden ist.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <http://www.wuppertal.de/>

Wuppertal, den 05.03.2014

gez.

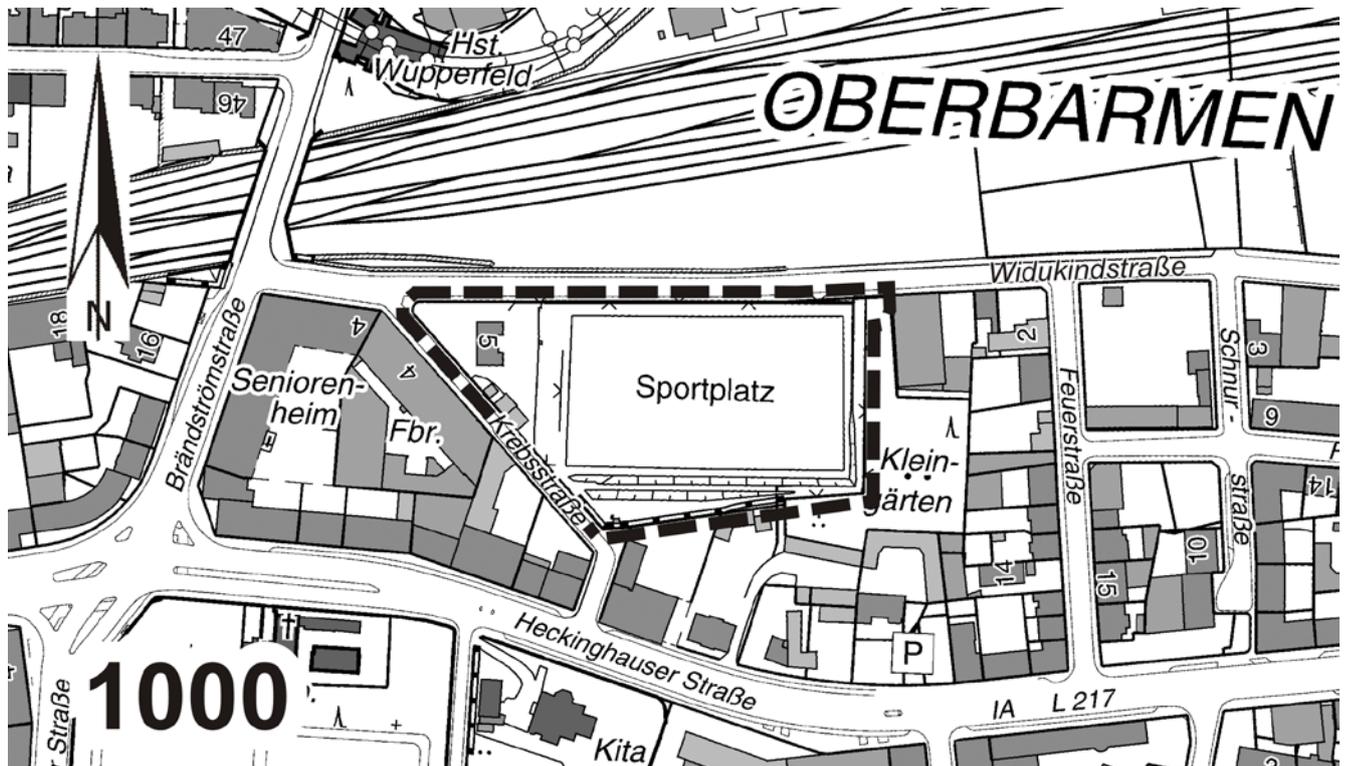
Jung  
Oberbürgermeister

## Erneute Bekanntmachung von Bauleitplänen mit Rückwirkung zum 19.12.2005

### Inkrafttreten von Bauleitplänen

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 17.02.2003 den nachstehend genannten Bebauungsplan als Satzung nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

### Bebauungsplan 1000 – Widukindstraße -



Geltungsbereich: Der Geltungsbereich liegt zwischen der Widukindstraße, der Krebsstraße und der Bundesbahn-Kleingartenanlage.

Planungsziel: Erhalt des Sportplatzes.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der genannte Bauleitplan mit Rückwirkung zum 19.12.2005 in Kraft.

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wird mit Begründung im Geodatenzentrum, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstraße), Ebene 0, Zimmer C 078, während der Dienststunden, und zwar montags, dienstags, donnerstags und freitags von 9:00 bis 12:00 Uhr und zusätzlich donnerstags von 14:00 bis 16:00 Uhr (Feiertage ausgenommen) zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

### Hinweise

1. Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 und Absatz 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den o.a. Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

2. Eine Verletzung der in § 215 Absatz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Vorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit der Bekanntmachung der o. g. Bauleitpläne schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden ist.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der o.g. Bauleitpläne kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
  - b) der Bauleitplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Oberbürgermeister hat den betreffenden Ratsbeschluß vorher beanstandet  
oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die genannten Vorschriften beziehen sich allesamt auf das BauGB in der Neufassung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2414) in der Fassung der Änderung vom 21.06.2005 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1818), die hier gemäß § 233 BauGB noch anzuwenden ist.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <http://www.wuppertal.de/>

Wuppertal, den 05.03.2014

gez.

Jung  
Oberbürgermeister

## Bekanntmachung von Bauleitplänen

### Einleitung von Bauleitplänen

#### Vorhabenbezogener Bebauungsplan 1194 V – südlich Lüttringhauser Straße -

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 12.02.2014 nachfolgenden Beschluss über die Einleitung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 1194 V – südlich Lüttringhauser Straße – gefasst:

1. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 1194 V umfasst einen Bereich im Hintergelände der Grundstücke Lüttringhauser Straße 42 bis 50, Am Stadtbahnhof 7 und 9 sowie nördlich des Grundstückes 21, im Hintergelände der Grundstücke Am Heyenberg 13 bis 19, sowie direkt angrenzend an die Straße Schöne Aussicht. Zwischen den Grundstücken Lüttringhauser Straße 50 und 60 sowie Am Stadtbahnhof 9 und 21 reicht der Geltungsbereich jeweils bis an die Straße heran.
2. Die östlich und westlich der vorhandenen Einfahrt zum Lebensmittelmarkt liegenden, einzelnen Grundstücke, Flur 18, Flurstücke 336, 337 und 338, werden gemäß § 12 Absatz 4 BauGB in den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 1194 V einbezogen.
3. Die Einleitung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 1194 V – südlich Lüttringhauser Straße – wird für den unter Punkt 1 und 2 genannten Geltungsbereich gemäß § 2 Absatz 1 BauGB in Verbindung mit § 12 Absatz 2 BauGB beschlossen.
4. Das Verfahren wird als Verfahren der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB durchgeführt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB, welche Arten von umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Absatz 4 BauGB wird abgesehen. Das Monitoring gemäß § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.



Planungsziel: Erweiterung der Verkaufsfläche eines Discounters in Wuppertal-Ronsdorf.

Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung unter der Nummer 86 B gemäß § 13a Absatz 2 BauGB angepasst.

-----  
Ich bestätige, dass

- der Einleitungsbeschluss ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Beschlussausfertigung mit dem Einleitungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt übereinstimmt.

Der vorstehende Beschluss, den der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt in seiner Sitzung am 12.02.2014 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <http://www.wuppertal.de/>

Wuppertal, den 05.03.2014

gez.

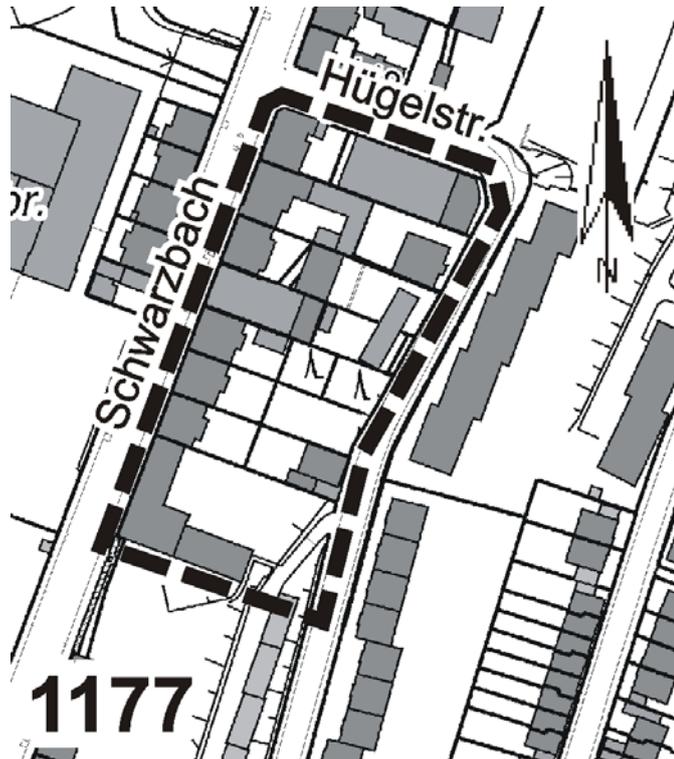
Peter Jung  
Oberbürgermeister

## **Bekanntmachung von Bauleitplänen**

### **Inkrafttreten von Bauleitplänen**

#### **Bebauungsplan 1177 – Schwarzbach / Hügelstraße -**

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 24.02.2014 den Bebauungsplan 1177 – Schwarzbach / Hügelstraße als Satzung nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.



**Geltungsbereich:** Der Geltungsbereich umfasst einen Teilbereich der gemischt genutzten Bebauung an der Straße Schwarzbach auf der Höhe der Hügelstraße. Die Hügelstraße selbst begrenzt das Plangebiet dabei nach Norden und Osten hin, die Straße Schwarzbach nach Westen hin. Nach Süden findet das Plangebiet seinen Abschluss in den Wohnhäusern Schwarzbach 116 und 118.

**Planungsziel:** Mit dem einfachen Bebauungsplan 1177 wird die Zulässigkeit von Wettbüros und Automatenspiellhallen im Bereich Schwarzbach / Hügelstraße abschließend geregelt.

#### **Mit dieser Bekanntmachung tritt der genannte Bauleitplan in Kraft.**

Der Bebauungsplan wird gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wird mit Begründung, im Geodatenzentrum, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstraße), Ebene 0, Zimmer C - 078, während der Dienststunden, und zwar montags, dienstags, donnerstags und freitags von 9:00 bis 12:00 Uhr und zusätzlich donnerstags von 14:00 bis 16:00 Uhr (Feiertage ausgenommen) zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 und Absatz 4 des BauGB in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11. Juni 2013 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1548), über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den oben genannten Bauleitplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 215 Absatz 1 Nummer 1 - 3 BauGB bezeichneten Vorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der oben genannten Bauleitpläne schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden ist.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Gemeindeordnung NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt NRW, Seite 666 / Geltende Gesetze und Verordnungen NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 19.12.2013 (Gesetz- und Verordnungsblatt NRW 2013, Seite 878) beim Zustandekommen des oben genannten Bauleitplanes kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
  - b) der Bauleitplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Oberbürgermeister hat den betreffenden Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <http://www.wuppertal.de/>

Wuppertal, den 05.03.2014

gez.

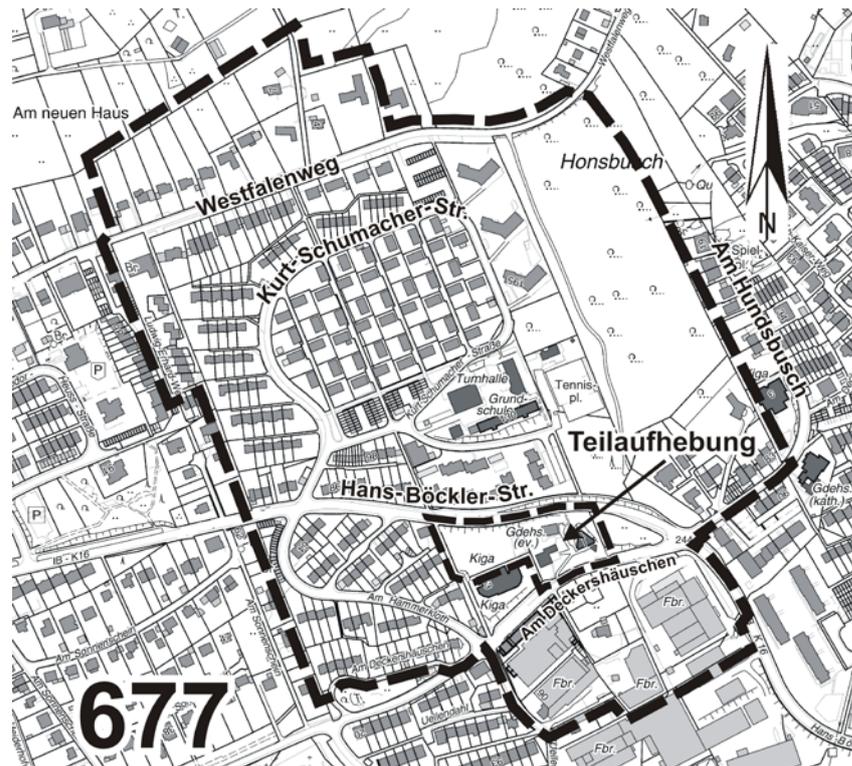
Peter Jung  
Oberbürgermeister

## **Bekanntmachung von Bauleitplänen**

### **Teilweise Außerkrafttreten von Bauleitplänen**

#### **Bebauungsplan 677 – Am Deckershäuschen -**

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 24.02.2014 die Teilaufhebung des Bebauungsplans 677 – Am Deckershäuschen - als Satzung nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.



**Geltungsbereich:** Der Geltungsbereich der Teilaufhebung des Bebauungsplans 677 umfasst den Geltungsbereich des neuen Bebauungsplans 1137V – Hans-Böckler-Straße / Am Deckershäuschen.

**Planungsziel:** Anpassung an neues Planungsrecht.

**Mit dieser Bekanntmachung tritt der genannte Bauleitplan teilweise außer Kraft.**

Der Bebauungsplan wird gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wird mit Begründung, im Geodatenzentrum, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstraße), Ebene 0, Zimmer C - 078, während der Dienststunden, und zwar montags, dienstags, donnerstags und freitags von 9:00 bis 12:00 Uhr und zusätzlich donnerstags von 14:00 bis 16:00 Uhr (Feiertage ausgenommen) zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 und Absatz 4 des BauGB in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11. Juni 2013 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1548), über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den oben genannten Bauleitplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 215 Absatz 1 Nummer 1 - 3 BauGB bezeichneten Vorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der oben genannten Bauleitpläne schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden ist.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Gemeindeordnung NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt NRW, Seite 666 / Geltende Gesetze und Verordnungen NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 19.12.2013 (Gesetz- und Verordnungsblatt NRW 2013, Seite 878) beim Zustandekommen des oben genannten Bauleitplanes kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
  - b) der Bauleitplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Oberbürgermeister hat den betreffenden Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <http://www.wuppertal.de/>

Wuppertal, den 05.03.2014

gez.

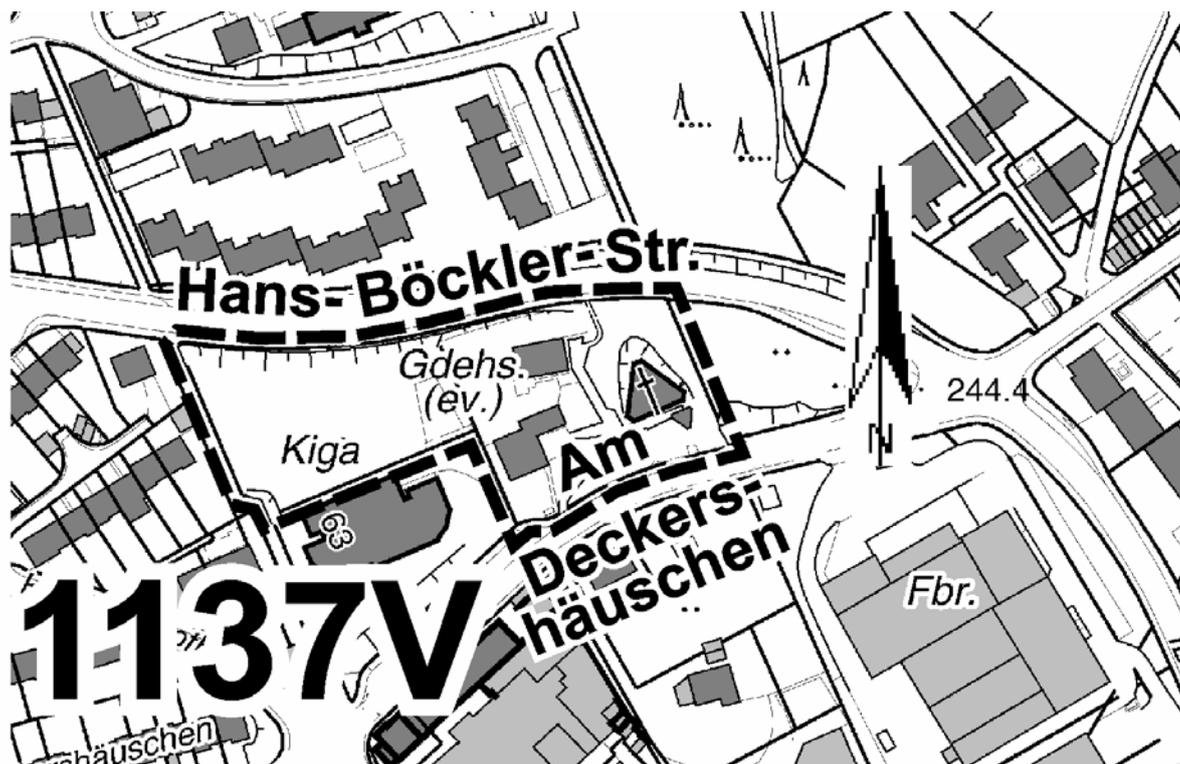
Peter Jung  
Oberbürgermeister

## **Bekanntmachung von Bauleitplänen**

### **Inkrafttreten von Bauleitplänen**

#### **Vorhabenbezogener Bebauungsplan 1137 V – Hans-Böckler-Straße/Am Deckershäuschen -**

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 24.02.2014 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan 1137 V – Hans-Böckler-Straße/Am Deckershäuschen - als Satzung nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.



**Geltungsbereich:** Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche südlich der Hans-Böckler-Straße, östlich der Treppenverbindung von der Hans-Böckler-Straße zur Straße Am Deckershäuschen, nördlich der städtischen Kindertagesstätte, nördlich der Straße Am Deckershäuschen und westlich der städtischen Grünfläche im Kreuzungsbereich der Hans-Böckler-Straße mit der Straße Am Deckershäuschen.

**Planungsziel:** Erhalt des bestehenden Ensembles aus Kirche, Pfarrhaus und Gemeindehaus mit Ermöglichung einer wohn- bzw. gewerblichen Nutzung (Büro) und Ergänzung des Wohnungsangebotes.

#### **Mit dieser Bekanntmachung tritt der genannte Bauleitplan in Kraft.**

Der Bebauungsplan wird gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wird mit Begründung, im Geodatenzentrum, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstraße), Ebene 0, Zimmer C - 078, während der Dienststunden, und zwar montags, dienstags, donnerstags und freitags von 9:00 bis 12:00 Uhr und zusätzlich donnerstags von 14:00 bis 16:00 Uhr (Feiertage ausgenommen) zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 und Absatz 4 des BauGB in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11. Juni 2013 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1548), über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den oben genannten Bauleitplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 215 Absatz 1 Nummer 1 - 3 BauGB bezeichneten Vorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der oben genannten Bauleitpläne schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden ist.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Gemeindeordnung NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt NRW, Seite 666 / Geltende Gesetze und Verordnungen NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 19.12.2013 (Gesetz- und Verordnungsblatt NRW 2013, Seite 878) beim Zustandekommen des oben genannten Bauleitplanes kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
  - b) der Bauleitplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Oberbürgermeister hat den betreffenden Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung unter der Nummer 26 B gemäß § 13a Absatz 2 BauGB angepasst.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <http://www.wuppertal.de/>

Wuppertal, den 05.03.2014

gez.

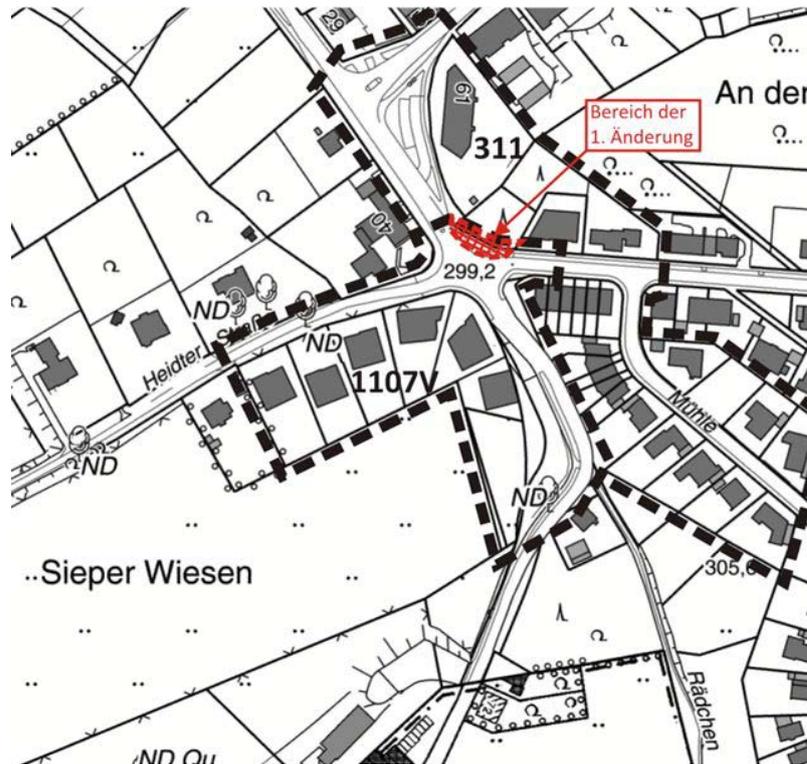
Peter Jung  
Oberbürgermeister

## **Bekanntmachung von Bauleitplänen**

### **Inkrafttreten von Bauleitplänen**

#### **Vorhabenbezogener Bebauungsplanes 1107 V – Heidter Straße / Rädchen – 1. Änd.**

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 24.02.2014 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan 1107 V – Heidter Straße / Rädchen - 1. Änderung als Satzung nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.



**Geltungsbereich:** Der Geltungsbereich der 1. Änderung umfasst eine zwischen dem Grundstück Heidter Straße 65 und der Straßenfläche selbst liegende, konvex geformte Fläche. Sie besitzt die maximale Ausdehnung von ca. 22 m Breite und die Tiefe von ca. 4 m. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 1107 V wird vergrößert um eine ca. 1 qm große, nordwestlich anliegende Fläche aus dem Bebauungsplan 311 – Rädchen -.

**Planungsziel:** Änderung der Festsetzung einer Straßenfläche in nichtüberbaubare Grundstücksfläche zur Realisierung von notwendigen Stellplätzen.

#### **Mit dieser Bekanntmachung tritt der genannte Bauleitplan in Kraft.**

Der Bebauungsplan wird gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wird mit Begründung, im Geodatenzentrum, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstraße), Ebene 0, Zimmer C - 078, während der Dienststunden, und zwar montags, dienstags, donnerstags und freitags von 9:00 bis 12:00 Uhr und zusätzlich donnerstags von 14:00 bis 16:00 Uhr (Feiertage ausgenommen) zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 und Absatz 4 des BauGB in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11. Juni 2013 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1548), über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den oben genannten Bauleitplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 215 Absatz 1 Nummer 1 - 3 BauGB bezeichneten Vorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der oben genannten Bauleitpläne schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden ist.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Gemeindeordnung NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt NRW, Seite 666 / Geltende Gesetze und Verordnungen NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 19.12.2013 (Gesetz- und Verordnungsblatt NRW 2013, Seite 878) beim Zustandekommen des oben genannten Bauleitplanes kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
  - b) der Bauleitplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Oberbürgermeister hat den betreffenden Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <http://www.wuppertal.de/>

Wuppertal, den 05.03.2014

gez.

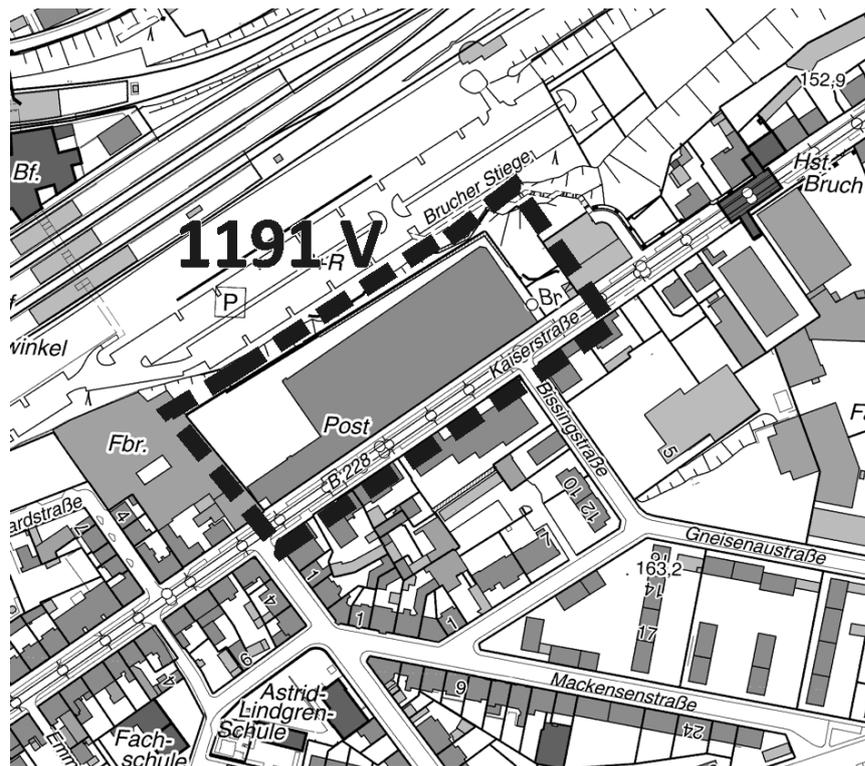
Peter Jung  
Oberbürgermeister

## **Bekanntmachung von Bauleitplänen**

### **Inkrafttreten von Bauleitplänen**

#### **Vorhabenbezogener Bebauungsplan 1191 V – Kaiserstraße -**

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 24.02.2014 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan 1191 V – Kaiserstraße als Satzung nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.



**Geltungsbereich:** Der Geltungsbereich erfasst die Grundstücke der Gebäude Kaiserstraße 39 und 41, einen kleinen Teil der nördlich angrenzenden Böschungsfläche hin zur Park- & Ride-Anlage des Bahnhofs Vohwinkel sowie den südlich der Baugrundstücke befindlichen Abschnitt der Kaiserstraße.

**Planungsziel:** Städtebauliche Steuerung der Einzelhandelsentwicklung im Zentrum von Vohwinkel im Zusammenhang mit der geplanten Einzelhandelsnutzung eines ehemaligen Industriegebäudes an der Kaiserstraße.

#### **Mit dieser Bekanntmachung tritt der genannte Bauleitplan in Kraft.**

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wird mit Begründung, im Geodatenzentrum, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstraße), Ebene 0, Zimmer C - 078, während der Dienststunden, und zwar montags, dienstags, donnerstags und freitags von 9:00 bis 12:00 Uhr und zusätzlich donnerstags von 14:00 bis 16:00 Uhr (Feiertage ausgenommen) zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 und Absatz 4 des BauGB in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11. Juni 2013 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1548), über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den oben genannten Bauleitplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 215 Absatz 1 Nummer 1 - 3 BauGB bezeichneten Vorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der oben genannten Bauleitpläne schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden ist.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Gemeindeordnung NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt NRW, Seite 666 / Geltende Gesetze und Verordnungen NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 19.12.2013 (Gesetz- und Verordnungsblatt NRW 2013, Seite 878) beim Zustandekommen des oben genannten Bauleitplanes kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
  - b) der Bauleitplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Oberbürgermeister hat den betreffenden Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung unter der Nummer 41 B gemäß § 13a Absatz 2 BauGB angepasst.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <http://www.wuppertal.de/>

Wuppertal, den 05.03.2014

gez.

Peter Jung  
Oberbürgermeister

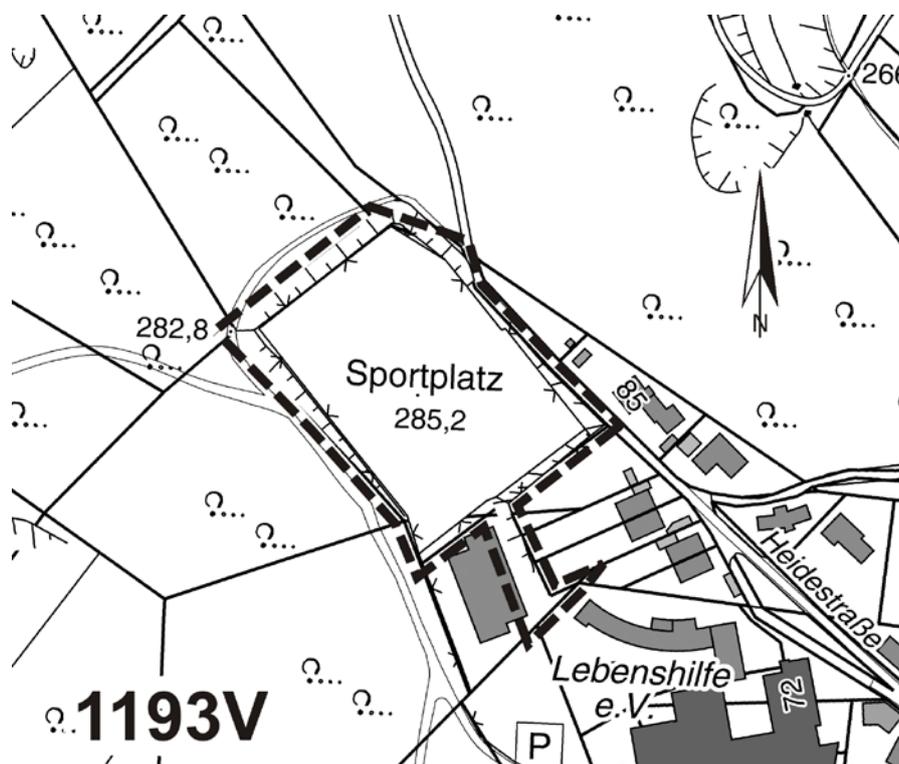
## Bekanntmachung von Bauleitplänen

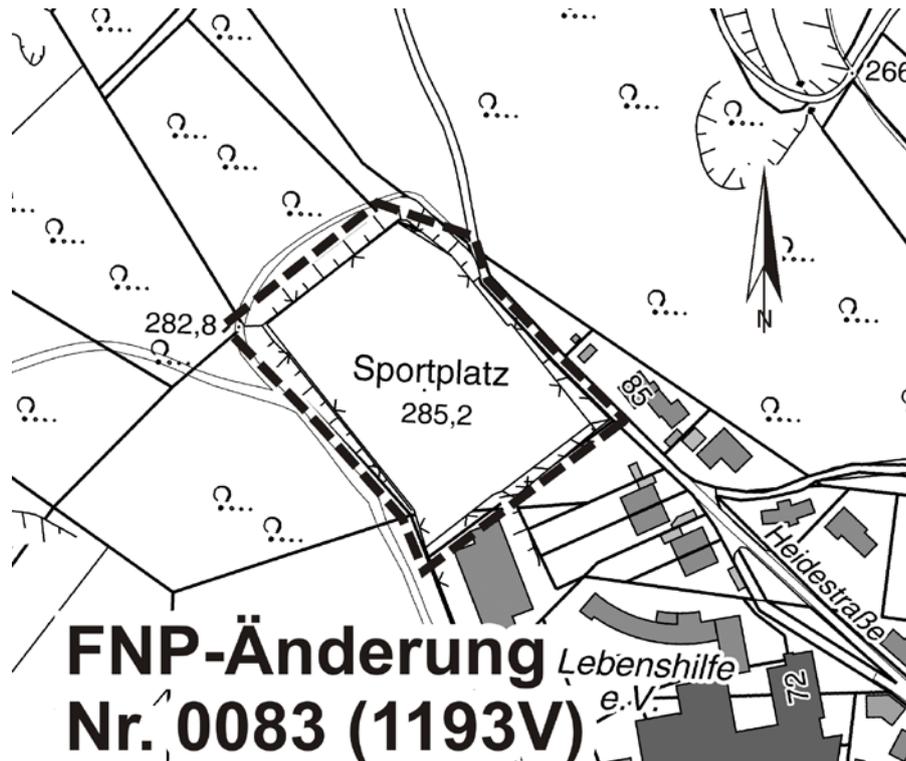
### Einleitung / Aufstellung von Bauleitplänen

#### Vorhabenbezogener BP 1193 V – Heidestraße - / 83. Änderung des Flächennutzungsplans

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 12.02.2014 nachfolgenden Beschluss über die Einleitung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 1193 V – Heidestraße – sowie zur Aufstellung der 83. Änderung des Flächennutzungsplans gefasst:

1. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 1193V - Heidestraße - umfasst eine Fläche von ca. 0,8 ha, welche im Wesentlichen die Fläche des ehemaligen Sportplatzes am Ende der Heidestraße abbildet. Von Westen, Norden und Osten wird der Planbereich von Waldfläche eingefasst. Nach Süden grenzen eine Wohnbebauung entlang der Heidestraße mit Einzel- und Doppelhäusern sowie das Gelände des Vorhabenträgers (der Lebenshilfe e.V.) an.
2. Die Einleitung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 1193V - Heidestraße - wird für den unter Punkt 1. genannten Geltungsbereich gemäß § 2 Absatz 1 BauGB in Verbindung mit § 12 Absatz 2 BauGB beschlossen.
3. Auf die Verpflichtung zur Übernahme von Planungskosten durch den Planungsbegünstigten entsprechend der Vorlage VO/0222/10 - Übernahme von Kosten durch Investoren und Bauwillige bei Bauleitplanverfahren - wird im Rahmen der 83. Flächennutzungsplanänderung verzichtet.





Planungsziel: Planung eines Betriebskindergartens auf einer ehemaligen Sportplatzfläche.

Ich bestätige, dass

- der Einleitungsbeschluss sowie der Beschluss über die Aufstellung zur 83. Änderung des Flächennutzungsplans ordnungsgemäß zustande gekommen sind,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Beschlussausfertigung mit dem Einleitungs- sowie dem Aufstellungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt übereinstimmt.

Die vorstehenden Beschlüsse, die der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt in seiner Sitzung am 12.02.2014 beschlossen hat, werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <http://www.wuppertal.de/>

Wuppertal, den 05.03.2014

gez.

Peter Jung  
Oberbürgermeister

## Erneute Bekanntmachung von Bauleitplänen mit Rückwirkung zum 02.04.2002

### Genehmigung / Inkrafttreten von Bauleitplänen

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die nachstehend genannte Flächennutzungsplanänderung gemäß § 6 des Baugesetzbuchs ( BauGB ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 ( Bundesgesetzblatt I, Seite 2141) genehmigt.

### Flächennutzungsplanänderung Nr. 983 – Ahrstraße -

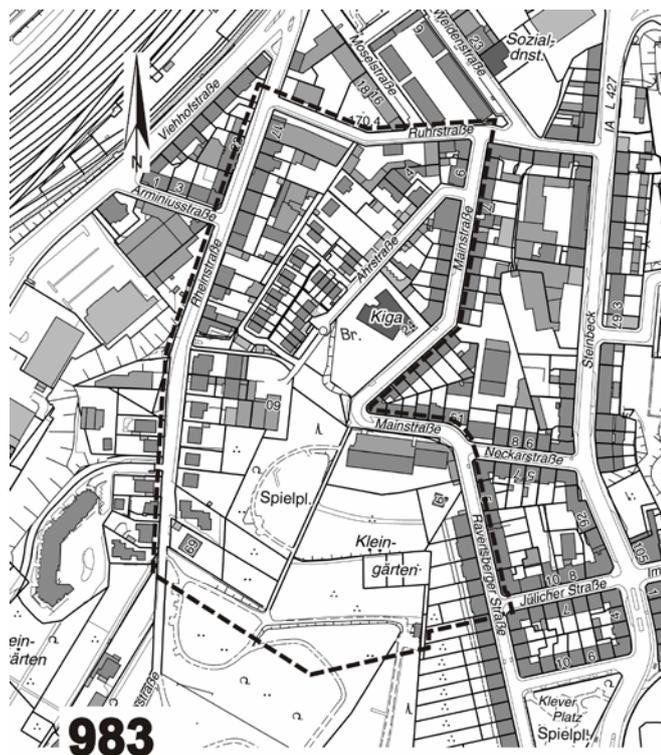
Gebiet: Siehe Bebauungsplan Nr. 983

Beschluß des Rates der Stadt vom 02.04.2001

Verfügung der Bezirksregierung vom 25.09.2001 ( 35.2-11.14 )

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 18.02.2002 den nachstehend genannten Bebauungsplan als Satzung nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

### Bebauungsplan 983 – Ahrstraße -



Geltungsbereich: Der Geltungsbereich erfasst eine Fläche zwischen der Rheinstraße im Westen, der Ruhrstraße im Norden und der Mainstraße im Osten bis zur Einmündung der Jülicher Straße, einschließlich der Flächen der zuvor genannten Straßen. Im Süden liegt die Abgrenzung des Planes in Verlängerung der gemeinsamen Grundstücksgrenze der Häuser Ravensberger Straße Hausnrn. 28/30 und parallel zur nördlichen Parkgrenze im Abstand von 20 m, so dass der nördliche Parkweg zur Regelung von Rechten im Plangebiet liegt.

Planungsziel: Arrondierung.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der genannte Bauleitplan mit Rückwirkung zum 02.04.2002 in Kraft.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wird mit Begründung im Geodatenzentrum, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstraße), Ebene 0, Zimmer C 078, während der Dienststunden, und zwar montags, dienstags, donnerstags und freitags von 9:00 bis 12:00 Uhr und zusätzlich donnerstags von 14:00 bis 16:00 Uhr (Feiertage ausgenommen) zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

#### Hinweise

1. Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 und Absatz 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den o.a. Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 215 Absatz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Vorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit der Bekanntmachung der o. g. Bauleitpläne schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden ist.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der o.g. Bauleitpläne kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
  - b) der Bauleitplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Oberbürgermeister hat den betreffenden Ratsbeschuß vorher beanstandet  
oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorgenannten Vorschriften beziehen sich allesamt auf das BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2141) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15.12.2001 (Bundesgesetzblatt I, Seite 3762), die hier gemäß § 233 BauGB noch anzuwenden ist.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <http://www.wuppertal.de/>

Wuppertal, den 05.03.2014

gez.

Jung  
Oberbürgermeister

## Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Einleitung von Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen über in Verlust geratene Sparkassenbücher

### 1. Aufgebote

#### Aufgebote vom Sparkassenbuch

Nr. 3419015171  
Nr. 3010181752  
Nr. 3448203194  
Nr. 3426040261  
Nr. 3448162242

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten anzumelden, da anderenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird. Die dreimonatige Frist zur Anmeldung der Rechte beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung im Kassenraum der Hauptstelle Wuppertal-Elberfeld.

Wuppertal, den 06.03.2014

STADTSPARKASSE WUPPERTAL  
Der Vorstand

### 2. Kraftloserklärungen

#### Kraftloserklärungen vom Sparkassenbuch

Nr. 3429528643  
Nr. 3410694677  
Nr. 3011057845  
Nr. 3010606329  
Nr. 3416907305  
Nr. 3010649113  
Nr. 3412740916  
Nr. 3010636920  
Nr. 4010585471  
Nr. 3010816597

Wuppertal, den 06.03.2014

STADTSPARKASSE WUPPERTAL  
Der Vorstand

**Herausgeber**

Der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal  
Johannes-Rau-Platz 1  
42275 Wuppertal

**Redaktion, Vertrieb und Abonnementsbestellung**

Rechtsamt  
Rathaus  
Johannes-Rau-Platz 1  
42275 Wuppertal  
Telefon 0202 563 6450  
E-Mail [bekanntmachungen@stadt.wuppertal.de](mailto:bekanntmachungen@stadt.wuppertal.de)

**Internet und Newsletter-Bestellung**

[www.wuppertal.de/bekanntmachungen](http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen)

Der Stadtbote – Amtsblatt der Stadt Wuppertal – erscheint bei Bedarf - in der Regel alle 2 Wochen. Einzelexemplare sind zum Preis von 2,00 EURO (einschließlich MwSt.) erhältlich im

Rathaus Barmen  
Johannes-Rau-Platz 1  
42275 Wuppertal

Jahresbezugspreis: 100,00 EURO (einschließlich MwSt. und Postzustellungsgebühr)